

Weisungen der Bundeskanzlei über die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Bundeskanzlei

vom 21. November 2011

*Die Schweizerische Bundeskanzlei
erlässt folgende Weisungen:*

1. Gegenstand

Diese Weisungen regeln:

- a. die Zuständigkeiten in der Bundeskanzlei (BK) für die Abgabe der Stellungnahme bei Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten;
- b. die Aufgaben der Verwaltungseinheit der BK, bei der die Federführung für die amtlichen Dokumente liegt, für die ein Gesuch gestellt wird;
- c. die Aufgaben der Öffentlichkeitsberaterin oder des Öffentlichkeitsberaters der BK;
- d. die Aufgaben der Sektion Information und Kommunikation.

2. Zuständigkeit für die Abgabe der Stellungnahme

Bei Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten sind für die Behandlung des Gesuches und für die Abgabe der Stellungnahme verantwortlich:

- a. die federführende Verwaltungseinheit, wenn das Zugangsgesuch ein amtliches Dokument betrifft, das von ihr erstellt worden ist;
- b. die Öffentlichkeitsberaterin oder der Öffentlichkeitsberater der BK, wenn das Zugangsgesuch ein amtliches Dokument des Bundesrates betrifft.

3. Aufgaben der federführenden Verwaltungseinheit

¹Die federführende Verwaltungseinheit registriert ein Zugangsgesuch direkt nach dessen Eingang im Geschäftsverwaltungssystem (GEVER) und löst den entsprechenden GEVER-Prozess aus.

²Sie informiert:

- a. die Bereichsleitung;
- b. die Öffentlichkeitsberaterin oder den Öffentlichkeitsberater; und
- c. sofern es sich um Zugangsgesuche von Medienschaffenden handelt, die Leiterin oder den Leiter der Sektion Information und Kommunikation.

³Sie informiert die gesuchstellende Person, wenn die Bearbeitung des Zugangsgesuchs eine Fristverlängerung erfordert (Art. 12 Abs. 2 und 3 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004¹, BGÖ; Art. 10 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006², VBGÖ).

⁴Sie legt die Gebühren für den Arbeitsaufwand der Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten nach dem Gebührentarif gemäss Artikel 16 VBGÖ fest. Übersteigen die voraussichtlichen Kosten für die Bearbeitung des Zugangsgesuches 100 Franken, so weist die federführende Verwaltungseinheit die gesuchstellende Person darauf hin, dass das Zugangsgesuch als zurückgezogen gilt, wenn sie es nicht innert 10 Tagen bestätigt (Art. 16 Abs. 2 VBGÖ).

⁵Sie kann verlangen, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch präzisiert (Art. 7 Abs. 3 VBGÖ). Macht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht innert 10 Tagen die für die Identifizierung

¹ SR 152.3

² SR 152.31

des verlangten Dokuments zusätzlich erforderlichen Angaben, so gilt das Gesuch als zurückgezogen. Die federführende Verwaltungseinheit weist die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller darauf hin (Art. 7 Abs. 4 VBGÖ).

⁶Sie hört vor der Abgabe der Stellungnahme die Öffentlichkeitsberaterin oder den Öffentlichkeitsberater der BK an. Bei Zugangsgesuchen von Medienschaffenden hört sie zusätzlich die Leiterin oder den Leiter der Sektion Information und Kommunikation an.

⁷Sie vertritt die BK im Schlichtungsverfahren vor dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB (Art. 13 BGÖ) und im Beschwerdeverfahren (Art. 16 BGÖ).

4. Aufgaben der Öffentlichkeitsberaterin oder des Öffentlichkeitsberaters der BK

¹Die Öffentlichkeitsberaterin oder der Öffentlichkeitsberater der BK unterstützt die federführende Verwaltungseinheit bei der Erarbeitung der Stellungnahme.

²Sie oder er unterstützt die federführende Verwaltungseinheit im Schlichtungsverfahren vor dem EDÖB (Art. 13 BGÖ³).

³Sie oder er bereitet die Verfügung nach Artikel 15 BGÖ vor.

⁴Sie oder er unterstützt die federführende Verwaltungseinheit im Beschwerdeverfahren nach Artikel 16 BGÖ.

⁵Sie oder er teilt dem EDÖB jährlich die für die Evaluation benötigten Angaben nach Artikel 21 VBGÖ⁴ mit.

5. Aufgaben der Sektion Information und Kommunikation

Bei Zugangsgesuchen von Medienschaffenden unterstützt die Sektion Information und Kommunikation die federführende Verwaltungseinheit bei der Erarbeitung der Stellungnahme.

6. Organisation

¹Öffentlichkeitsberaterin oder Öffentlichkeitsberater der BK ist die Leiterin oder der Leiter der Sektion Recht der BK.

²Sie oder er bestimmt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Sektion Recht.

³Konfliktfälle zwischen der federführenden Verwaltungseinheit und der Öffentlichkeitsberaterin oder dem Öffentlichkeitsberater werden der Geschäftsleitung zum Entscheid unterbreitet.

7. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen vom 30. Juni 2006 über die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Schweizerischen Bundeskanzlei werden aufgehoben.

8. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

21. November 2011

Schweizerische Bundeskanzlei

Corina Casanova

³ SR 152.3

⁴ SR 152.31